

## Protokollauszug vom 15. Dezember 2020

257 40 Schulbetrieb  
40.30.10 Therapien

**Gebundenerklärung Mehrkosten Logopädische Therapie in der Höhe von 360'000.—Franken**

---

### Beschluss

1. Die Zentralschulpflege beschliesst, dass die im Jahr 2020 zusätzlich anfallenden Kosten für die Therapien (Logopädie) von Winterthurer Schülerinnen und Schülern im Gesamtbetrag von Fr. 310'000.00 gestützt auf § 11 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Erfolgsrechnung der Produktegruppe Volksschule (514) freigegeben werden.
2. Die Produktegruppe ist berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredits maximal den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.
3. Mitteilung an: Departement Schule und Sport: Bereich Bildung, Bereich Zentrale Dienste; Departement Finanzen: Finanzamt; Finanzkontrolle;

### Ausgangslage

Die logopädische Therapie an den Winterthurer Schulen wurde im laufenden Jahr entsprechend den ZSP-Beschlüssen vom 5. März 2019 und 10. März 2020 umgesetzt und erteilt. Aufgrund gleich mehrerer Umstände resultieren dabei Mehrkosten im Umfang von insgesamt Fr. 360'000.--. Die zusätzlichen Ausgaben waren zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorhersehbar und sind daher in der aktuell bestehenden Berechnungspauschalen Logopädie nicht enthalten. Die zusätzlichen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Langzeit-Krankheiten von zwei Therapielehrpersonen führten zu **Fr. 80'000.--** Mehrkosten bei Vikariaten (budgetiert Fr. 130'000.--, tatsächliche Kosten Fr. 210'000.--).
- Dazu ergaben sich Einbussen von **Fr. 50'000.--** bei den erwarteten Versicherungsleistungen (budgetiert Fr. 80'000.--, erwartet Fr. 30'000.--).
- Beim Therapiepersonal waren **Fr. 70'000.--** für Stufenanstiege nicht budgetiert (ca. 1%).
- Zusätzlich fielen **Fr. 90'000.00** Sanierungsbeiträge für die PK an.
- Die Situation um Covid 19 erforderte für logopädische Therapien zusätzliches spezielles Schutzmaterial im Umfang von **Fr. 20'000.--** (z.B. Plexiglasscheiben, Gesichtsvisiere).

### Begründung

Die Stadt ist verpflichtet, Kindern mit einem ausgewiesenen Bedarf, logopädische Therapiemassnahmen durch qualifizierte Therapeutinnen anzubieten. Der individuelle Rechtsanspruch ist in §§ 33 f. VSG sowie in §§ 2 bis 4 und 9-11 VSM festgelegt. Der Anteil

an erteilten Therapien entspricht im Jahr 2020 exakt dem Beschluss der ZSP und liegt damit unter dem vom Kanton festgelegten Maximalangebot.

## **Kosten**

Die weiter oben aufgeführten Faktoren führten zu Mehrkosten von insgesamt Fr. 360'000.-- (Kostenstelle 514191).

## **Gebundenheit**

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben der Erfolgsrechnung, die zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredits führen, sind als gebunden zu erklären (Art. 15 Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sowie Art. 56 Abs. 3 Vollzugverordnung über den Finanzhaushalt). Im Bereich der Schule ist die Schulpflege zuständig, gebundene Ausgaben zu bewilligen (§ 105 Gemeindegesetz; Markus Rüssli in GG Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, N. 2 zu § 105).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

### *Vorgabe durch Rechtssatz*

Die logopädische Therapie gehört gemäss Volksschulrecht zu den sonderpädagogischen Massnahmen. Der Anspruch auf Logopädie ist im Volksschulgesetz (§ 34 Abs. 3) und in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (§§ 9 bis 11) festgelegt. Die in der der Stadt Winterthur erteilten logopädischen Massnahmen liegen unter dem durch den Kanton definierten und maximal vorzusehenden Höchstangebots an Therapien gemäss § 11 VSM. Die zusätzlichen Leistungen für das Personal (Langzeitkrankheit, nicht budgetierte Stufenaufstiege, etc.) entsprechen den Vorgaben des städtischen Personalrechts und sind zwingend auszurichten.

### *Örtliche und zeitliche Gebundenheit*

Die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit logopädischer Therapie erfolgt entsprechend den rechtlichen Grundlagen vor Ort. Der Anspruch des Kindes besteht unmittelbar aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs. Erhebliches zeitliches oder örtliches Ermessen für die Therapie besteht nicht, sobald deren Bedarf ausgewiesen ist.

## **Anerkennung als exogener Faktor**

Mit der Gebundenerklärung von nicht budgetierten Ausgaben der Erfolgsrechnung ist darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang diese als exogener Faktor geltend gemacht werden können. Voraussetzung für die Anerkennung als exogener Faktor ist, dass der zusätzliche Mittelbedarf nicht voraussehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist (Art. 56 Vollzugverordnung über den Finanzhaushalt).

Die im Jahr 2020 entstandenen zusätzlichen Kosten waren zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt oder vorauszusehen. Da eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist, sind die gesamten Mehrkosten als exogener Faktor abzurechnen.

### **Mitbericht**

- Finanzamt: Die Bemerkungen des Finanzamt sind schlüssig geklärt.

Für richtigen Protokollauszug



David Hauser  
Schreiber Zentralschulpflege

Datum: 4. Februar 2021